

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 10. Januar 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Januar 2017) und **Antwort**

Polizeiliche Aufklärungsquote vs. Verurteilungsquote

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Aufklärungsquote (AQ) und Verurteilungsquote (untechnisch: VQ) beziehen sich auf unterschiedliche Sachverhalte, so dass auf der Basis der statistischen Daten keine Rückschlüsse auf die Ermittlung einer tatverdächtigen Person und deren mutmaßliche Verurteilung möglich werden.

Die AQ der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) gibt in Prozentangaben das Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen wieder. Als aufgeklärt im Sinne der PKS gilt dabei eine Straftat, bei der nach dem (kriminal-) polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens eine tatverdächtige Person ermittelt worden ist, von der grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien bekannt sind.

Die Verurteilungsquote gibt das Verhältnis der insgesamt Abgeurteilten zu den Verurteilten im Zusammenhang mit einem Strafverfahren wieder.

Abgeurteilte gemäß der Strafverfolgungsstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder bei denen das Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (u.a. Freispruch) getroffen wurden, so dass beide Zahlen voneinander abweichen können.

Die Anzahl der Angeklagten in einem gerichtlichen Strafverfahren entspricht wiederum nicht der von der Polizei als Tatverdächtige in Bezug auf eine Straftat Ermittelten, weil nach den staatsanwaltlichen Ermittlungen nicht jeder von der Polizei ermittelte Tatverdächtige in einem Strafverfahren angeklagt respektive verurteilt wird.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2016 wird derzeit erstellt und voraussichtlich im Februar dieses Jahres veröffentlicht. Aussagen zur Verurteilungsquote für das Jahr 2016 sind erst im Laufe des ersten Halbjahres 2017 möglich. Um dennoch einen Vergleich zu ermöglichen, wurden die abgeschlossenen Quoten für die Jahre 2011 und 2015 herangezogen.

Des Weiteren legt die Strafverfolgungsstatistik andere Delikte zu Grunde als die PKS. So findet sich z.B. die Begrifflichkeit der Rohheitsdelikte in der Strafverfolgungsstatistik nicht wieder, sondern unterteilt die darunter in der PKS subsumierten Straftaten. Eine vergleichbare Untergliederung der in der PKS unter der Begrifflichkeit der Straßenkriminalität zusammengefassten Delikte wird in der Strafverfolgungsstatistik nicht vorgenommen. Ebenso werden unterschiedliche Formen der Erpressung und des Diebstahls differenziert dargestellt.

1. Jeweils welche Aufklärungs- und welche Verurteilungsquote wurde im Land Berlin in den Jahren 2011 und 2016 bei den folgenden Straftaten (Begriffsdefinitionen wie in PKS) erreicht?

- a) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- b) Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit
- c) Diebstahl
- d) Schwerer Diebstahl aus Wohnung/Haus
- e) Widerstand gegen die Staatsgewalt
- f) Rauschgiftdelikte
- g) Straßenkriminalität

Zu 1.: Unter Berücksichtigung der Aussagen in der Vorbemerkung werden für die Jahre 2011 und 2015 die nachfolgenden Angaben gemacht.

Delikt	AQ 2011	AQ 2015	VQ 2011**)	VQ 2015
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	65,1 %	63,9 %	79,9 %	80,1 %
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit *)	76,2 %	77,0 %	./.	./.
Raub, § 249 StGB	./.	./.	70,6%	64,8%
Schwerer Raub, § 250 StGB	./.	./.	90,4 %	80,2 %
Raub mit Todesfolge, § 251 StGB	./.	./.	100 %	100 %
Räuberischer Diebstahl, § 252 StGB	./.	./.	78,9%	67,5%
Erpressung, § 253 Abs. 1 StGB	./.	./.	57,8 %	38,5 %
Besonders schwerer Fall der Erpressung, § 253 Abs. 4 StGB	./.	./.	0%	100%
Räuberische Erpressung, § 255 StGB	./.	./.	63,6%	72,7%
Körperverletzung, § 223 StGB	./.	./.	72,5 %	68,8 %
Gefährliche Körperverletzung, Vergiftung, § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB	./.	./.	85,7 %	15,8 %
Gefährliche Körperverletzung, § 224 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 StGB	./.	./.	53,8 %	62,9 %
Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 225 StGB	./.	./.	42,9 %	50,0 %
Schwere Körperverletzung § 226 Abs. 1 StGB	./.	./.	66,7 %	75,0 %
Absichtliche oder wissentliche schwere Körperverletzung, § 226 Abs. 2 StGB	./.	./.	0	0
Verstümmelung weiblicher Genitalien, § 226 a StGB	./.	./.	0	0

Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB	./.	./.	100 %	100 %
Straftaten gegen die persönliche Freiheit, §§ 232 bis 241 a StGB	./.	./.	59,0 %	60,4 %
Diebstahl, § 242 StGB	23,6 %	18,9 %	86,3 %	83,2 %
Schwerer Diebstahl aus Wohnung/Haus, § 244 Absatz1 Nr. 3 StGB	8,1 %	8,5 %	83,1 %	80,0 %
Widerstand gegen die Staatsgewalt, §§ 111 bis 121 StGB	95,1 %	93,6 %	84,4 %	75,8 %
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz insgesamt	89,8 %	87,3 %	89,1 %	87,8 %
Straßenkriminalität	10,8 %	9,3 %	./.	./.

*) Raubdelikte (PKS-Schlüsselzahl 210000), Körperverletzungsdelikte (PKS-Schlüsselzahl 220000), Straftaten gegen die persönliche Freiheit (PKS-Schlüsselzahl 230000)

**) Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2011-2015 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg

Berlin, den 24. Januar 2017

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Feb. 2017)